

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Naturschutzgesetz 1999

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 73/1999 zuletzt geändert durch LGBI Nr 100/2007

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

31.03.2009

Text**Ansuchen****§ 48**

(1) In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach den §§ 8 Abs 2, 10 Abs 1 zweiter Satz, 11 Abs 4, 14 Abs 1, 15 Abs 2, 18 Abs 2, 21, 22a, 22b, 24 Abs 5, 25 Abs 1 und 33 Abs 1 sowie in

Anzeigen nach § 26 und in Anträgen nach § 51 sind folgende Umstände anzuführen bzw nachzuweisen:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers und des Grundeigentümers, wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind;
- b) Angabe, ob und in welchem geschützten Gebiet das Vorhaben geplant ist;
- c) Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben beabsichtigt ist;
- d) Art des Vorhabens, Art der Kulturgattung und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben beabsichtigt ist;
- e) Angabe über bereits vorliegende Bewilligungen bzw Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für das Vorhaben in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (Baubewilligung udgl);
- f) werden gemäß § 3a Abs 2 oder 3 besonders wichtige öffentliche Interessen geltend gemacht, sind diese genau zu bezeichnen und nachzuweisen;
- g) bei nachstehend angeführten Maßnahmen die Übereinstimmung des Vorhabens mit den in der Tabelle jeweils angegebenen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen:

Maßnahme

Raumordnungsrechtliche Voraussetzung
(Die §§-Bezeichnungen beziehen sich
auf das Salzburger Raumordnungsgesetz
1998.)

Errichtung einer Anlage
außerhalb des Baulandes,
für die ein Bewilligungs-
vorbehalt nach dem
Baupolizeigesetz 1997

Einzelbewilligung gemäß § 24 Abs 3,
wenn eine solche erforderlich ist

Errichtung oder Erweiterung
von Campingplätzen

Widmung "Campingplätze" (§ 19 Z 4)

Errichtung oder Erweiterung
von

Widmung "Gebiete für Sportanlagen"
(§ 19 Z 5)

- Tennisplätzen mit über
2.000 m² Fläche;
- Fußballplätzen mit über
2.000 m² Fläche;
- Golfplätzen;
- Sommerrodelbahnen;
- Anlagen für den Motorsport

Errichtung von Schipisten Widmung „Schipisten“ (§ 19 Z 6)

mit über 0,5 ha Fläche oder oder positives Ergebnis der Erweiterung von Schipisten
Raumverträglichkeitsprüfung

um über 2 ha Fläche durch die im Amt der Landesregierung eingerichtete
Arbeitsgruppe „Schianlagen“

Errichtung oder Erweiterung Widmung "Lagerplätze" (§ 19 Z 13) von Lagerplätzen mit über
1.000 m² Fläche in der
freien Landschaft

Errichtung oder Erweiterung Widmung "Verkehrsfläche" (§ 18)

von Parkplätzen mit über

1.000 m² Fläche, die nicht

Bestandteil einer Bundes- oder Landesstraße sind,

in der freien Landschaft

- h) die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten zum beantragten Vorhaben, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist;
- i) innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die privatrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung beabsichtigter behördlicher Vorschriften (zB Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen) oder von Landschaftspflegeplänen nach § 35 Abs 1 lit d und e.

(2) Ansuchen und Anzeigen gemäß Abs 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) technische Beschreibung des Vorhabens;
- b) Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgebenden Darstellungen, wie Uferverlauf, Begrenzungen der Autobahnen, Kulturgattungen;
- c) Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt;
- d) Ansichtspläne und Darstellung des Grundrisses.

(3) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der im Abs 1 und 2 genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Die Naturschutzbehörde kann weiters bei Ansuchen zur Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen, Sportanlagen, Lagerplätzen oder Parkplätzen vom Nachweis des Vorliegens der gemäß Abs 1 lit g erforderlichen raumordnungsrechtlichen Erfordernisse absehen, wenn der Antragsteller statt dessen nachweist, dass ein Entwurf eines (geänderten) Flächenwidmungsplanes, der eine entsprechende Widmung vorsieht, im Zeitpunkt der Ansuchenstellung bereits gemäß § 21 Abs 5 ROG 1998 zur allgemeinen Einsicht aufliegt oder aufgelegt ist. Die Bewilligung kann in diesen Fällen jedoch erst nach der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes (§ 22 ROG 1998) erteilt werden.

(4) Unterlagen gemäß Abs 2, die Bescheiden der Naturschutzbehörde zu Grunde liegen, sind als solche zu kennzeichnen.